

Satzung der Gemeinde Eurasburg über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre entlang der Waldstraße

Der Rat der Gemeinde Eurasburg beschließt auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende erneute Verlängerung der am 09.05.2019 in Kraft getretenen Veränderungssperre als Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Rat der Gemeinde Eurasburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet, einen Bebauungsplan zu erlassen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die bestehende Veränderungssperre verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der erneuten Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Nachrichtlich werden folgend die Flurnummern aufgelistet:
Flurnummer 90, 91, 91/1, 91/2, 91/3, 96/3, 97/3 sowie Teilflächen von Flurnummer 92, 93/3, 97, 376.

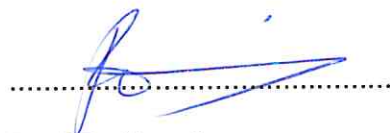
§ 3 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre entlang der Waldstraße tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre entlang der Waldstraße tritt außer Kraft, sobald für den in § 1 genannten Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab Bekanntmachung der erneuten Verlängerung.

Eurasburg, den 26.04.2022



Paul Reithmeir
Erster Bürgermeister



